

- (a) Journalismus/Online-Journalismus:
- Themenfindung, Recherche, Textproduktion,
  - visuelle und akustische Umsetzung von Beiträgen,
  - Einblick in technische Produktionsabläufe,
  - Einsicht in Betriebsabläufe, Teilnahme an Redaktionskonferenzen, Vermittlung von Projektmanagementkenntnissen etc.

Die Tätigkeit soll sich dabei auf alle Teilbereiche erstrecken.

- (b) PR/Öffentlichkeitsarbeit:
- Mitarbeit bei der Erarbeitung eines externen und/oder internen Kommunikationskonzeptes,
  - Umsetzung von Kommunikationsangeboten, insbesondere unter Einbindung von Online-PR/Öffentlichkeitsarbeit,
  - Text- und Bildproduktion,
  - Presse- und Medienarbeit,
  - Termin- und Ressourcenplanung, Kostenkalkulation, Controlling und Evaluation,
  - Einsicht in Betriebsabläufe, Vorbereitung und Teilnahme von und an Konferenzen und Präsentationen etc.

Die Tätigkeit soll sich dabei auf alle Teilbereiche erstrecken.

### § 7

#### Begleitende Lehrveranstaltungen

Die von der Fachhochschule durchgeführten begleitenden Lehrveranstaltungen — in der Regel 6 SWS — während des berufspraktischen Studiensemesters sind im Studienprogramm festgelegt.

### § 8

#### Status der Studierenden an der Praxisstelle

- (1) Während des berufspraktischen Studiensemesters, welches Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Fachhochschule immatrikuliert mit allen Rechten und Pflichten.
- (2) Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die Ordnung der Praxisstelle gebunden.
- (3) Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Praxisstellen werden auf die Leistungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes angerechnet.

### § 9

#### Haftung

Die Haftungsfragen werden in der Rahmenvereinbarung zwischen der Praxisstelle und der Fachhochschule geregelt.

### § 10

#### BPS-Beauftragte/Beauftragter

- (1) Für die Organisation des berufspraktischen Semesters wird die Stelle einer BPS-Beauftragten/eines BPS-Beauftragten eingerichtet.
- (2) Der BPS-Beauftragten/Dem BPS-Beauftragten obliegt insbesondere:
  - a) die Beratung der Studierenden bei der Wahl der Praxisstellen,
  - b) die Überprüfung der Ausbildungsverträge,
  - c) die Information der Ausbildungsbetriebe über Ziele und Anforderungen des berufspraktischen Semesters,
  - d) die Führung des Geschäftsverkehrs mit den Ausbildungsbetrieben,
  - e) die Organisation der BPS-begleitenden Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Fachaufsicht über alle BPS-Angelegenheiten obliegt dem Prüfungsausschuss.

### § 11

#### Betreuung der Studierenden

- (1) Die Studiengangsleiterin/Der Studiengangsleiter bestimmt für jede Studentin/für jeden Studenten in Absprache mit der Studierenden/dem Studierenden und der BPS-Beauftragten/dem BPS-Beauftragten eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer für die BPS-Betreuung.
- (2) Aufgaben der BPS-Betreuung sind:
  - a) Die Unterstützung der BPS-Beauftragten/des BPS-Beauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung und Beratung der Ausbildungsstellen.
  - b) Unterstützung bei der Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Ausbildungsstellen.

- c) Ansprechpartner zu sein für die fachliche Betreuung der Studierenden während der Ausbildung.
- d) Die Überprüfung und Anerkennung der von den Studierenden vorzulegenden Berichte.

### § 12

#### Anerkennung

(1) Die Studierenden haben zur Anerkennung der ordnungsgemäßen Ableistung des berufspraktischen Studiensemesters der BPS-Betreuung spätestens acht Wochen nach Abschluss des berufspraktischen Studiensemesters folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Eine detaillierte Bescheinigung der Ausbildungsstelle gemäß § 5, Abs. 4, 1 c.
- b) Einen Bericht über die praktischen Tätigkeiten.
- c) Einen Teilnahme- und Leistungsnachweis an den Lehrveranstaltungen der Begleitstudien gemäß Studienprogramm.

(2) Bei Widersprüchen gegen die Nichtanerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 13

#### Anrechnungen von praktischen Tätigkeiten

(1) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten und/oder eine Berufsausbildung entsprechend § 6 können auf Antrag ganz oder teilweise auf das berufspraktische Studiensemester angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen abgeschlossene berufspraktische Semester werden anerkannt.

### § 14

#### Ausnahmeregelungen

(1) Für den Fall, dass ein zeitlich begrenzter Engpass bei der Bereitstellung von Praxisstellen auftritt, kann die zeitliche Einordnung des berufspraktischen Studiensemesters in das Studium vorübergehend geändert werden.

(2) In besonderen familiären Situationen (z. B. bei Alleinerziehenden) sind auf Antrag (an den Prüfungsausschuss) Teilzeitregelungen bei entsprechender Verlängerung des Zeitraums des Praxissemesters möglich.

92

#### Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Architektur zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Universität Darmstadt für den Diplomstudiengang Architektur

Gemäß § 94 Abs. 4 der Neufassung des Hessischen Hochschulgesetzes vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374) hat der Präsident der Technischen Universität Darmstadt die o. a. Ausführungsbestimmungen genehmigt. Sie werden hiermit bekannt gemacht.

Wiesbaden, 27. Dezember 2004

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
III 3.4 — 424/700 (13) — 16

StAnz. 3/2005 S. 289

#### Zu § 2 Allgemeine Prüfungsbestimmungen. Akademische Grade

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Diplomprüfung den akademischen Grad Diplom-Ingenieur Architektur (Dipl.-Ing.).

#### Zu § 3 Prüfungsbestimmungen und Studienordnung

##### Absatz 1

Die Studien- und Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung sind folgenden Fachgruppen zugeordnet:

Fachgruppe A: Historische Grundlagen und ergänzende Wissenschaften

Fachgruppe B: Gestaltung und Darstellung

Fachgruppe C: Konstruktion und Technik

Fachgruppe D: Gebäudeplanung

Fachgruppe E: Stadtplanung

##### Absatz 3

Die Regelstudienzeit für den Diplomstudiengang Architektur beträgt 10 Semester, die Diplomvorprüfung wird in der Regel nach vier Semestern abgeschlossen. Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn der Student oder die Studentin benotete und unbenotete Kreditpunkte (Kreditpunkte orientiert am European Credit Transfer System ECTS) in den in den Ausführungen zu § 21, Ab-

satz 1 genannten Fächern und in dem dort genannten Umfang erworben hat. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn der Student oder die Studentin benotete und unbenotete Kreditpunkte in den in den Ausführungen zu § 21, Absatz 2 genannten Fächern und in dem dort genannten Umfang erworben hat. Prüfungen zum Erwerb von Kreditpunkten werden semesterweise angeboten. Die Diplomvorprüfung kann in kürzerer Zeit als nach vier Semestern, die Diplomprüfung in kürzerer Zeit als die Regelstudienzeit abgelegt werden.

### Zu § 5 Bestandteile und Art der Prüfung

#### Absatz 1

Prüfungen zum Erwerb benoteter Kreditpunkte werden in den jeweiligen Fächern in der Regel als mündliche oder schriftliche Fachprüfungen und in besonderen Fällen als andere, der Art des Faches angemessene Prüfungen durchgeführt. Der Erwerb unbenoteter Kreditpunkte erfolgt durch testierte Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung. Die Teilnahme wird durch den Hochschullehrer, der oder die Hochschullehrerin, der oder die die Veranstaltung durchführt, testiert.

#### Absatz 2

Die Prüfungen werden als mündliche oder schriftliche Fachprüfungen und in besonderen Fällen als andere, der Art des Faches angemessene Prüfungen durchgeführt. Der oder die für das Prüfungsfach zuständige Prüfer oder Prüferin entscheidet über die

Prüfungsform. Diese wird vor Beginn einer Prüfungsperiode bis zum Meldetermin (Anmeldung zur Prüfung) bekannt gegeben. Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Gepflogenheiten der anderen Fachbereiche.

#### Absatz 4

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang zu den Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Architektur aufgeführt (Anlage 1 Diploma Supplement). Die Anforderungen sind ständigen, durch die Rückwirkungen neuer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingten Änderungen unterworfen und werden von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin jährlich überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Änderungen der Anforderungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin dem Studiendekan oder der Studiendekanin mitgeteilt. Änderungen der Prüfungsanforderungen bedürfen der Zustimmung des Studiendekans oder der Studiendekanin. Die Änderungen werden von dem Studiendekan oder der Studiendekanin durch Aushang im Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Zum Zeitpunkt einer Prüfungsleistung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen kann der Prüfer oder die Prüferin mit den Studierenden die Anwendung der Prüfungsanforderungen des vergangenen Studienjahres vereinbaren. Die in einem Prüfungsfach gültigen Prüfungsanforderungen werden in dem jedem Vordiplom- und jedem Diplomzeugnis beizufügenden Diploma Supplement in englischer Sprache aufgeführt.

#### Absatz 5

Der Fachbereich empfiehlt, die Veranstaltungen in der dargestellten Abfolge zu besuchen:

(Die angegebenen Zahlen sind Semesterwochenstunden.)

Fachgruppe	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
A	<b>Modul A1</b>		<b>Modul A2</b>					
	Geschichte und Theorie der Architektur	2+2	Geschichte und Theorie der Architektur	2+0	Geschichte und Theorie der Architektur	2+0	Geschichte und Theorie der Architektur	2+0
	oder		oder		oder		oder	
	Kunstgeschichte	2+2	Kunstgeschichte	2+0	Kunstgeschichte	2+0	Kunstgeschichte	2+0
B	<b>Modul B1</b>		<b>Modul B2</b>					
	Zeichnen und Malen	1+2	Zeichnen und Malen	1+2	Zeichnen und Malen	1+2	Zeichnen und Malen	1+2
	Plastisches Gestalten	1+2	Plastisches Gestalten	1+2	Plastisches Gestalten	1+2	Plastisches Gestalten	1+2
	Darstellende Geometrie	1+1	Darstellende Geometrie	1+1	Informations- und Kommunikationstechnologie in der Architektur	1+1	Informations- und Kommunikationstechnologie in der Architektur	1+1
C	<b>Modul C1</b>		<b>Modul C2</b>					
	Hochbaukonstruktion	2+3	Hochbaukonstruktion	2+3			Konstruktives Projekt	2+8
	Statik I	2+2	Statik II	2+2	Statik III	2+1	Statik IV	2+1
	Baustoffkunde	1+2	Baustoffkunde	1+1	Gebäudetechnologie	1+1	Gebäudetechnologie	1+1
			<b>Modul C3</b>		<b>Modul C4</b>			
D	<b>Modul D1</b>		<b>Modul D2</b>					
	Grundlagen der Gebäudekunde	1+3	Grundlagen der Gebäudekunde	1+1	Grundlagen der Gebäudekunde	1+1		
	<b>Modul D3</b>		<b>Modul D4</b>					
	Einführung in das Entwerfen	1+3	Einführung in das Entwerfen	1+3	Hochbauprojekt	0+8		
E					<b>Modul E</b>			
					Grundlagen der Stadtplanung / Städtebauprojekt	1+3	Grundlagen der Stadtplanung / Städtebauprojekt	2+2
Sons- tiges	<b>Sonstiges</b>							
			Wahlfach	2+0				
	Orientierung/Selbstorganisiertes Studium	1+1	Orientierung/Selbstorganisiertes Studium	0+1	Orientierung/Selbstorganisiertes Studium	0+1	Orientierung/Selbstorganisiertes Studium	0+1
		Exkursion	0+1					
Summe SWS	13+21		14+19		12+19		12+22	
							Gesamt SWS:	132

Fachgruppe	5.—10. Semester
C—E	<p align="center"><b>Entwürfe</b></p> <p>a) 3 einsemestrige Entwürfe b) 1 zweisemestriger fachübergreifender Vertieferentwurf (Stegreif, Vor-Ort-Arbeit, Wahlfach-Seminar, Entwurf)</p> <p>Alle Entwürfe müssen bei Vertretern von mindestens 3 verschiedenen Fachgebieten bearbeitet werden, davon 1 Entwurf, höchstens 2 Entwürfe in der Fachgruppe E, die übrigen in der Fachgruppe C und/oder D.</p>
A—E	<p align="center"><b>Stegreife</b></p> <p>5 Stegreife — höchstens 3 bei einem Fachvertreter, davon mindestens zwei, höchstens drei aus dem Bereich der Stadtplanung, die übrigen aus dem Bereich des Hochbaus.</p>
A—E	<p align="center"><b>Wahlpflichtbereich</b></p> <p>Je zwei Fächer aus den nachfolgend genannten Fachgruppen/Lehrbereichen:</p> <p><i>Fachgruppe A</i> Geschichte und Theorie der Architektur Kunstgeschichte Klassische Archäologie</p> <p><i>Fachgruppe B</i> Zeichnen und Malen Plastisches Gestalten Informations- und Kommunikationstechnologie in der Architektur Experimentelles Gestalten und Architekturdarstellung <i>Fachgruppe C, Lehrbereich C 1 (Konstruktion)</i> Baugestaltung Tragwerksentwicklung Industrielle Methoden des Bauens <i>Fachgruppe C, Lehrbereich C 2 (Technologie)</i> Gebäudetechnologie Energieeffizientes Bauen</p> <p><i>Fachgruppe D</i> Gebäudekunde Raumgestaltung Wohnungsbau</p> <p><i>Fachgruppe E</i> Regionalentwicklung Stadtentwicklung Siedlungsentwicklung Freiraumplanung Planen und Bauen in außereuropäischen Regionen</p>
A—E, andere Fachbereiche	<p align="center"><b>Modul Wahlbereich</b></p> <p>6 einsemestrige Wahlfächer, davon in der Regel mindestens 3 Wahlfächer aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Architektur. In begründeten Fällen kann der Studiendekan mehr Wahlfächer aus dem Lehrangebot der anderen Fachbereiche genehmigen.</p>
A—E	<p>Exkursion Büropraktikum</p>
C—E	Diplomarbeit

### Zu § 7 Prüfungskommissionen

#### Absatz 2

Der Fachbereich richtet eine Diplomprüfungskommission ein. Der Studiendekan ist Vorsitzender oder die Studiendekanin Vorsitzende der Prüfungskommission.

- Die Diplomprüfungskommission besteht aus allen Professoren und Professorinnen des Fachbereichs, einem Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Vertretern der Gruppe der Studierenden.
- Die Diplomprüfungskommission setzt zur Vorbereitung der Beurteilung der Diplomarbeiten je eine Unterkommission (Fünfer-Kommission) ein. Die Unterkommission besteht aus dem Prüfer, der die jeweilige Diplomaufgabe gestellt hat, sowie aus vier weiteren Professoren oder Professorinnen. Der Unterkommission gehören außerdem ein Vertreter der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter und bei bis zu 25 zu beurteilenden Diplomarbeiten zwei, bei über 25 zu beurteilenden Diplomarbeiten vier Vertreter der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme an.

### Zu § 11 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

#### Absatz 2

Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit ist der Nachweis der Anerkennung einer mindestens dreimonatigen praktischen Tätigkeit (Büropraxis) zu erbringen. Näheres regelt die Praktikantenordnung (Anlage 2).

### Zu § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

#### Absatz 2

Die Noten im Ausland erworbener Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Anerkennung der Kreditpunkte durch Studiendekan oder Studiendekanin in deutsche Noten umgerechnet. Entspricht der ECTS-Note nicht eindeutig eine deutsche Note, wird der Mittelwert der deutschen Note gewählt. Stimmt der Mittelwert der deutschen Note nicht mit der nach § 26 Abs. 1 zulässigen Note überein, wird die Note auf den nächstbesseren Notenwert gerundet. Ein an einer anderen Hochschule mit der ECTS-Note FX bewertete Leistung wird als 5 (nicht ausreichend) bewertet.

### Zu § 18 Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungen

#### Absatz 1

Bei Studienleistungen handelt es sich je nach Fachgebiet um unterschiedliche Arbeiten, z. B. Klausuren, zeichnerische, plastische oder textliche Ausarbeitungen, Entwurfsplanungen, Konstruktionspläne, technische Ausbaupläne, Referate oder Kolloquien. Studienleistungen können benotet oder in Form einer testierten erfolgreichen Teilnahme ohne Note erbracht werden.

#### Absatz 2

Zulassungsvoraussetzung zur Meldung zur ersten Diplomprüfung ist die Vorlage des Zeugnisses über die Diplomvorprüfung.

#### Absatz 3

Zulassungsvoraussetzung zur Diplomarbeit ist der Nachweis aller sonstigen erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen bzw. der Nachweis aller sonstigen erforderlichen Kreditpunkte.

#### Absatz 4

Die Prüfungen finden studienbegleitend statt.

### Zu § 19 Studienarbeit und Diplomarbeit

#### Absatz 1

- Die Diplomarbeit stellt eine selbstständige Prüfungsleistung im Entwerfen dar, die im Zeitraum von 10 Wochen anzufertigen ist. Die mündliche Vorstellung des Arbeitsergebnisses (Kolloquium) ist Teil der Prüfungsleistung.
- Die Diplomarbeit kann in besonderen Fällen als Gruppenarbeit durchgeführt werden. Die Zuteilung von Gruppenarbeiten geschieht auf besonderen Antrag, die Prüfungskommission setzt die Anzahl der Bearbeiter fest und bestimmt den Umfang der von jedem Mitglied der Gruppe zu erbringenden Einzelleistungen. Jeder Bearbeiter hat seinen Anteil an der Arbeit in einem Kolloquium vor der Unterkommission mündlich zu vertreten.

#### Absatz 2

Die Prüfungskommission stellt auf Vorschlag der Prüfer mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich Hochbau und mindestens eine Aufgabe aus dem Bereich Städtebau zur Wahl. Mit der Aufgabenstellung werden die Beurteilungskriterien festgelegt.

Auf Antrag kann die Prüfungskommission Einzelthemen an Kandidaten vergeben, die den begründeten Wunsch haben, ein bestimmtes Gebiet des Entwerfens zu vertiefen. Satz 2 gilt entsprechend.

### Zu § 21 Prüfungsfächer

#### Absatz 1

- Zum Erwerb des Vordiploms sind unbenotete Kreditpunkte und benotete Kreditpunkte im nachfolgend genannten Umfang zu erwerben. Benotete Kreditpunkte werden durch eine Prüfung im betreffenden Prüfungsfach oder durch eine benotete Studienleistung erworben. Unbenotete Kreditpunkte werden durch eine testierte erfolgreiche Teilnahme an der Veranstaltung erworben.
- Die Diplomprüfungen im Hauptstudium (Entwürfe) sind bestanden, wenn sie mit einem Kolloquium erfolgreich abgeschlossen sind.

**Diplomvorprüfung**

(Die angegebenen Zahlen sind Kreditpunkte.)

Modul A <sub>1</sub>			CP
Geschichte und Theorie der Architektur oder Kunstgeschichte oder Klassische Archäologie	Studienleistung	benotet	6
Modul A <sub>2</sub>			
Geschichte und Theorie der Architektur oder Kunstgeschichte oder Klassische Archäologie	Diplomvorprüfung		5
Modul B <sub>1</sub>			
Zeichnen und Malen	Studienleistung	Teilnahme	4
Plastisches Gestalten	Studienleistung	Teilnahme	4
Darstellende Geometrie	Studienleistung	Teilnahme	4
Modul B <sub>2</sub>			
Zeichnen und Malen	Studienleistung	benotet	4
Plastisches Gestalten	Studienleistung	benotet	4
Informations- und Kommunikations- technologie in der Architektur	Studienleistung	benotet	4
Modul C <sub>1</sub>			
Hochbaukonstruktion	Studienleistung	Teilnahme	10
Statik I, II	Studienleistung	benotet	6
Baustoffkunde	Diplomvorprüfung		5
Modul C <sub>2</sub>			
Konstruktives Projekt	Diplomvorprüfung		10
Statik III, IV	Studienleistung	benotet	4
Gebäudetechnologie	Diplomvorprüfung		5
Modul C <sub>3</sub>			
Bauphysik	Diplomvorprüfung		4
Modul C <sub>4</sub>			
Energieeffizientes Bauen	Studienleistung	benotet	2
Modul D <sub>1</sub>			
Grundlagen der Gebäudekunde	Studienleistung	Teilnahme	4
Modul D <sub>2</sub>			
Grundlagen der Gebäudekunde	Diplomvorprüfung		4
Modul D <sub>3</sub>			
Einführung in das Entwerfen	Studienleistung	Teilnahme	8
Modul D <sub>4</sub>			
Hochbauprojekt	Diplomvorprüfung		8
Modul E			
Städtebauprojekt	Diplomvorprüfung		8
Sonstiges			
Wahlfach	Studienleistung	Teilnahme	2
Orientierung/Selbstorganisiertes Lernen	Studienleistung	Teilnahme	4
Exkursion	Studienleistung	Teilnahme	1
	Summe CP		120

**Diplomprüfung**

Entwürfe		CP
Entwurf 1	Diplomprüfung	12
Entwurf 2	Diplomprüfung	12
Entwurf 3	Diplomprüfung	12
1 fachübergreifender Vertiefentwurf (setzt sich zusammen aus:)	Diplomprüfung	19
Stegreif	1 CP	
Vor-Ort-Arbeit	2 CP	
Wahlfach-Seminar	4 CP	
Entwurf	12 CP	

Stegreife			CP
Stegreif 1	Studienleistung	benotet	1
Stegreif 2	Studienleistung	benotet	1
Stegreif 3	Studienleistung	benotet	1
Stegreif 4	Studienleistung	benotet	1
Stegreif 5	Studienleistung	benotet	1
Wahlpflichtfächer			
Fachgruppe A	2 Studienleistungen	benotet	8
Fachgruppe B	2 Studienleistungen	benotet	8
Fachgruppe C, Lehrbereich C 1	2 Studienleistungen	benotet	8
Fachgruppe C, Lehrbereich C 2	2 Studienleistungen	benotet	8
Fachgruppe D	2 Studienleistungen	benotet	8
Fachgruppe E	2 Studienleistungen	benotet	8
Wahlbereich			
Fach 1	Studienleistung	benotet	24
Fach 2	Studienleistung	benotet	
Fach 3	Studienleistung	benotet	
Fach 4	Studienleistung	benotet	
Fach 5	Studienleistung	benotet	
Fach 6	Studienleistung	benotet	
Exkursion	Studienleistung	Teilnahme	3
Büropraxis	Studienleistung	Teilnahme	15
Diplomarbeit	Diplomprüfung		30
	Summe CP		180

**Zu § 25 Absatz 2**

(1) Die Beurteilung der Diplomarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission als Kollegialprüfung auf Vorschlag der Unterkommission. Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen anderer Fachbereiche und externe Experten können zusätzlich als Berater hinzugezogen werden.

(2) Die Unterkommission befragt die Prüflinge in einem 15-minütigen Kolloquium zu Lösungsansatz und Konzeption der Diplomarbeit. Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Bewertung des Kolloquiums wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.

(3) Die Unterkommission erstellt nach Votum des die Diplomaufgabe stellenden Prüfers oder Prüferin einen schriftlich begründeten Notenvorschlag für die Diplomprüfungskommission. Hierbei ist auf die im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegten Kriterien einzugehen und die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.

(4) Der Bewertungsvorschlag ist der Diplomprüfungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Diplomprüfungskommission nimmt die zu bewertenden Arbeiten in Augenschein und legt anschließend aufgrund des Bewertungsvorschlags der Unterkommission die endgültige Bewertung fest. Entsprechend der Bewertung des Kolloquiums kann die Note der Diplomarbeit um bis zu 0,3 angehoben oder gesenkt werden. Die studentischen Mitglieder haben bei Bewertung beratendes Stimmrecht.

(5) Über die Sitzung der Diplomprüfungskommission ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gründe für die Bewertungen enthält und zu den Akten zu nehmen ist.

**Zu § 26 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten****Absatz 1**

Die Verteilung aller Noten in allen Prüfungen des Fachbereichs Architektur wird im Prüfungssekretariat statistisch erfasst, um die Äquivalenz der deutschen Noten mit dem ECTS-Notensystem sicherzustellen. Die Umrechnung der deutschen Noten in ECTS-Noten wird auf Basis der statistischen Daten der vergangenen fünf Jahre durch die Prüfungskommission jährlich neu festgelegt.

**Absatz 3**

Die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern werden mit der Zahl der Kreditpunkte für dieses Fach bezogen auf die Gesamtzahl der benoteten Kreditpunkte des Zeugnisses gewichtet.

**Zu § 29 Gesamturteil bei bestandener Prüfung****Absatz 1**

1. In dem Gesamturteil der Diplomvorprüfung werden die Noten der Prüfungen sowie der benoteten Studienleistungen aus den Fachgruppen A, B und C mit der Zahl der Kreditpunkte für die

jeweiligen Fächer bezogen auf die Gesamtzahl der benoteten Kreditpunkte gewichtet.

Das bedeutet bei 79 benoteten Kreditpunkten folgende prozentuale Anteile der Fachgruppe an der Gesamtnote des Vordiploms:

Fachgruppe A	14,0%
Fachgruppe B	15,2%
Fachgruppe C	50,6%
Fachgruppe D	10,1%
Fachgruppe E	10,1%

2. In dem Gesamturteil der Diplomprüfung werden die Noten der Prüfungen sowie der Studienleistungen mit der Zahl der Kreditpunkte für die Entwürfe, Stegreife, Wahlpflichtfächer, Wahlfächer und Diplomarbeit bezogen auf die Gesamtzahl der benoteten Kreditpunkte gewichtet.

Das bedeutet bei 162 benoteten Kreditpunkten im Hauptstudium folgende prozentuale Anteile:

Entwürfe	34,0%
Stegreife	3,1%
Wahlpflichtfächer	29,6%

(gewichtet nach der Zahl der Kreditpunkte der für die einzelnen Fächer bezogen auf die Gesamtzahl der im Wahlpflichtbereich erworbenen Kreditpunkte)

Wahlfächer	14,8%
Diplomarbeit	18,5%

#### Zu § 34 Prüfungszeugnis

##### Absatz 1

Im Zeugnis der bestandenen Vor- und Diplomprüfung werden neben den Prüfungen mit den Angaben der Fachnoten und den Studienleistungen die jeweils erworbenen Kreditpunkte aufgeführt.

#### Zu § 39 In-Kraft-Treten

1. Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Oktober 2004 in Kraft. Sie werden im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.
2. Bereits begonnene Diplomvorprüfungen oder Diplomprüfungen können nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerber/innen, die sich innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung zur Prüfung melden.
3. Mit In-Kraft-Treten dieser Ausführungsbestimmungen treten die bisherigen Ausführungsbestimmungen vom 7. Oktober 2002 (StAnz. S. 4828) außer Kraft.

Darmstadt, 30. November 2004

Der Studiendekan des Fachbereichs Architektur  
Prof. Dr.-Ing. Jörg D e t t m a r

#### Anlagen

##### Anlage 1

**Prüfungsanforderungen, Diploma Supplement** nach § 5 (4) der Diplomprüfungsordnung zur Diplomvorprüfung

##### Anlage 2

Praktikantenordnung für den Diplomstudiengang Architektur

#### Anlage 2

#### Praktikantenordnung für den Diplomstudiengang Architektur an der Technischen Universität Darmstadt

##### § 1

##### Dauer des Praktikums

Für das Studium der Architektur wird ein berufsspezifisches Praktikum von mindestens 90 Tagen/18 Wochen gefordert.

Mindestens 30 Tage/6 Wochen müssen als Baupraxis vor Beginn des Studiums als Zulassungsvoraussetzung nachgewiesen werden. Weitere 60 Tage/12 Wochen müssen als Büropraxis bis zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung nachgewiesen werden, hiervon mindestens 40 Tage/8 Wochen zusammenhängend.

Das Praktikum ist Voraussetzung bzw. Teil des Studiums und kann weder verkürzt noch erlassen werden. Ausnahmen, z. B. für Körperbehinderte, bedürfen der Genehmigung des Fachbereichs. Das Praktikum während des Studiums soll in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit abgelegt werden.

##### § 2

##### Baupraxis

Wenn der Wehrdienst bei einer Pionier-Einheit oder der Zivile Ersatzdienst bei einer fachspezifischen Einrichtung des Zivilen Ersatzdienstes oder der Entwicklungshilfe erbracht wird, wird dies als Baupraxis anerkannt. Wenn eine Lehre in einem baugewerblichen Beruf absolviert wurde, wird dies ebenfalls als Baupraxis anerkannt. Verbunden mit dem Ziel und Zweck des Praktikums gilt nur praktische, nicht aber beaufsichtigende Arbeit auf einer Baustelle oder in einer Werkstatt innerhalb baugewerblicher Betriebe. Die Beschäftigung soll als Praktikant (nicht als Bauhelfer) erfolgen, empfohlen wird eine Tätigkeit in mindestens zwei Bereichen aus Mauerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Zimmerarbeiten, Bauschlosserarbeiten, Schreinerarbeiten.

##### § 3

##### Büropraxis

Die Büropraxis ist als Praktikum im Hauptstudium zu erbringen in der Zeit bis zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung. Büropraxis von weniger als einem Monat wird nicht angerechnet, mindestens 8 Wochen müssen zusammenhängend absolviert werden. Dieses Praktikum soll dem Studierenden Einblick in die berufliche Tätigkeit des Architekten und/oder Planers geben. Die Arbeit muss also innerhalb des Tätigkeitsmerkmals dieses Berufes liegen, andere praktische Tätigkeiten werden nicht angerechnet. Die Beschäftigung soll als Praktikant (nicht als Aushilfskraft) erfolgen, empfohlen wird eine Tätigkeit in mindestens zwei Bereichen aus: Vorentwurf, Entwurf, Bauplanung, Werkplanung, Ausschreibung, Bauleitung.

##### § 4

##### Praktikantenstellen

Das Praktikum kann auch im Ausland durchgeführt werden. Es kann gewählt werden für die Baupraxis unter allen Betrieben des Baugewerbes, für die Büropraxis bei allen Büros, deren Inhaber in die Architektenliste eingetragen sind oder die der öffentlichen Bauverwaltung zuzuordnen sind.

##### § 5

##### Voraussetzung zur Anerkennung

Der Nachweis über das abgeleistete Praktikum ist durch Bescheinigung zu führen, aus denen Dauer, Art und Ort der Tätigkeit zu ersehen sind. Diese Bescheinigungen müssen vom Praktikantenamt des Fachbereichs Architektur anerkannt werden und sind dem Prüfungssekretariat vorzulegen.

Darmstadt, 30. November 2004

Der Studiendekan des Fachbereichs Architektur  
Prof. Dr.-Ing. Jörg D e t t m a r

93

**Prüfungsordnung des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Sciences and Engineering, und des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht, Business and Law, der Fachhochschule Frankfurt am Main für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik — Business Information Systems vom 24. März 2004 und 7. April 2004;**

hier: Genehmigung

Nach § 94 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2004 (GVBl. I S. 518), habe ich die von der Fachhochschule Frankfurt am Main beschlossene Prüfungsordnung genehmigt.

Wiesbaden, 22. Dezember 2004

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
H III 3.2. — 486/287 (1) — 1

StAnz. 3/2005 S. 293

#### Vorbemerkung:

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2002 (GVBl. I S. 255), haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften, Computer Science and Engineering der Fachhochschule Frankfurt am Main — University of Applied Sciences am 24. März